

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Hinweis	4
Kapitalanleger	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	6
Kapitalgesellschaften	7
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	8
Arbeitnehmer	8
Recht	9

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

spätestens ab 2025 müssen Banken **bei Währungsgewinnen aus verzinslichen Fremdwährungskonten** Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten oft „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Wird ein Grundstück teilentgeltlich (z. B. im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich **des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräu-**



ßerungsgeschäft. Das Finanzgericht Niedersachsen sieht dies aber anders und damit steuerzahlerfreundlicher.

- Das Finanzgericht Düsseldorf musste sich jüngst mit **der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** befassen. Es entschied: Vorauszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie marktüblich sind – und dies ist eine Anzahlung „ins Blaue hinein“ ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers nicht.
- Für **Aussetzungszinsen**

gilt ein Zinssatz von 6 % p. a. (0,5 % pro Monat). Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine November 2024

Steuertermine

Fälligkeit	11.11.2024 für UStVA, LStAnm 15.11.2024 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.11.2024 für UStVA, LStAnm 18.11.2024 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 11/2024	spätestens 27.11.2024
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Doch keine Besteuerung teilentgeltlicher Grundstücksübertragungen?

Wird ein Grundstück teilentgeltlich (z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge) innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) übertragen, führt dies nach bisheriger Sichtweise hinsichtlich des entgeltlichen Teils zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäft. Das Finanzgericht Niedersachsen meint aber, dass § 23 EStG bei einer teilentgeltlichen Übertragung unterhalb der historischen Anschaffungskosten keine Anwendung findet.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Besteuerung im Sinne des § 23 EStG. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (2. Alternative) genutzt wurden.

Bisherige Rechtslage

Bei teilentgeltlicher Übertragung kann sich ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft hinsichtlich des entgeltlichen Teils ergeben. Hier ist nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums die Trennungstheorie anzuwenden.

Beispiel

V ist Eigentümer eines unbebauten Grundstücks, das er zum 1.8.2018 für

100.000 EUR angeschafft hat. Er überträgt das Grundstück im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zum 1.1.2024 auf seinen Sohn S, der das Grundstück bebauen will. Das Grundstück hat zum Übertragungszeitpunkt einen Verkehrswert von 180.000 EUR. Entsprechend muss S seine Schwester mit 90.000 EUR auszahlen.

V hat das Grundstück innerhalb des Zehnjahreszeitraums des § 23 EStG hinsichtlich des Gleichstellungsbetrags teilentgeltlich (zu ½) an S veräußert und erzielt in diesem Umfang einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Dieser beträgt 40.000 EUR (90.000 EUR Teilentgelt abzüglich der hälftigen Anschaffungskosten von 50.000 EUR). Der unentgeltlich übertragene Teil löst bei V keine Steuerpflicht aus. Allerdings gehen die Besteuerungsmerkmale (Anschaffung am 1.8.2018 zu 50.000 EUR) auf S als unentgeltlichen Rechtsnachfolger über.

Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat es in einem vergleichbaren Fall abgelehnt, die teilentgeltliche Übertragung der Besteuerung nach § 23 EStG zu unterwerfen. Das Finanzgericht verweist hierzu u. a. auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die gänzlich unentgeltliche Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht den Tatbestand des § 23 EStG erfüllt – und zwar selbst dann, wenn die auf diese Weise begünstigten Kinder die

Immobilie alsbald weiterveräußern.

Das Finanzgericht kommt nun zu dem Ergebnis, dass auch die teilentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge aus dem Tatbestand des § 23 EStG ausscheidet.

Bei einer teilentgeltlichen Grundstückübertragung realisiert der Schenker keinen tatsächlichen Wertzuwachs. Ein nach § 23 EStG zu besteuender Gewinn kann nicht entstehen, da der Ertragsteuer keine Vermögensverschiebungen im Privatvermögen unterliegen. Ein Wertzuwachs erfolgt nur beim Beschenkten, der damit den Regularien des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge) unterliegt.

Merke

Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung die Revision eingelegt. Man darf gespannt sein, wie die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ausfallen wird. In geeigneten Fällen sollten Steuerpflichtige ihre Steuerbescheide im Einspruchsweg offenhalten und auf die gesetzliche Verfahrensruhe verweisen.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	09/23	02/24	05/24	08/24	09/24
BRD gesamt:	+ 4,5 %	+ 2,5 %	+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 1,6 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
Ab.1.1.24	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %

Alle Steuerzahler

Bundesverfassungsgericht gefragt: Ist die Höhe der Aussetzungszinsen verfassungswidrig?

Für **Aussetzungszinsen** gilt ein gesetzlicher **Zinssatz von 6 % p. a. (0,5 % pro Monat)**. Diese Höhe hält der Bundesfinanzhof für **verfassungswidrig** und hat daher das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Aussetzungszinsen

Ein **Einspruch und eine Klage** haben im Steuerrecht grundsätzlich **keine aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet: Der Steuerpflichtige **muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen**.

Beachten Sie

Auf Antrag soll aber eine **Aussetzung** erfolgen, wenn **ernstliche Zweifel** an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person **eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte** zur Folge hätte. Diese sogenannte Aussetzung der Vollziehung (**AdV**) ist in § 361 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet

das, dass er **die Steuer zunächst nicht zahlen muss**. Es droht aber **eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt** und er die Steuer „nachträglich“ zahlen muss. Er hat dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbetrags **Zinsen i. H. von 0,5 % pro Monat (6 % p. a.)** zu entrichten. Die Höhe dieser Aussetzungszinsen regelt § 237 i. V. mit 238 Abs. 1 S. 1 AO.

Nachzahlungs-/Erstattungszinsen

Es gibt allerdings auch andere Verzinsungstatbestände, **z. B. für Steuererstattungen und Steuernachzahlungen**. Hier war der Gesetzgeber **wegen eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts** vom 8.7.2021 verpflichtet, den Zinssatz von 0,5 % pro Monat bzw. von 6 % p. a. anzupassen. Da sich der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckte, wurde der Gesetzgeber nur bei den **Nachzah-**

lungs- und Erstattungszinsen tätig. Hier beträgt der Zinssatz **seit dem 1.1.2019** nunmehr **lediglich 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr**.

AdV-Zinsen: Bundesfinanzhof hält 6 % p. a. für verfassungswidrig

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist ein **Zinssatz i. H. von 6 % p. a. für Aussetzungszinsen** im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 15.4.2021 **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Zumindest während einer **anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase** ist dieser Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise **erzielbaren Liquiditätsvorteil** abzuschöpfen.

Zudem werden Steuerpflichtige, die AdV-Zinsen schulden und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, **seit dem 1.1.2019 ungleich behandelt**. Diese **Zinssatzspreizung** ist für den Bundesfinanzhof verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Alle Steuerzahler

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei eigenmächtiger Vorauszahlung

Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind bei einer Vorauszahlung nicht steuerbegünstigt, wenn diese im Veranlagungszeitraum vor Ausführung der Handwerkerleistungen eigenmächtig erbracht wird. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. **Hintergrund:** Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr (§ 35a Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)). Die

Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf genügt eine per E-Mail seitens des Auftraggebers mitgeteilte und eigenmächtig vorgenommene Vorauszahlung dem Rechnungserfordernis des § 35a Abs. 5 S. 3 EStG nicht. Im Streitfall hatte ein Ehepaar in den letzten Tagen des Jahres 2022 einen Abschlagsbetrag – ohne Auffor-

derung des Handwerksbetriebs – überwiesen, obwohl die Arbeiten erst im Jahr 2023 durchgeführt und auch dann erst in Rechnung gestellt werden sollten.

Vorauszahlungen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie marktüblich sind. Eine Anzahlung ohne jegliche Aufforderung des Leistungserbringers, mithin letztlich „ins Blaue hinein“, ist weder als marktüblich noch als sonst sachlich begründet anzusehen.

Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

In den vergangenen Wochen und Monaten haben viele Immobilien-Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten. Ab 1.1.2025 wird die Grundsteuer dann auf Grundlage der neuen Regeln und der neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben.

Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde. Die Ermittlung ist vergleichsweise einfach: Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz, der von der Stadt bzw. der Gemeinde neu festgelegt wird, multi-

pliziert.

Beispiel

Der Grundsteuermessbetrag beträgt 270 EUR. Hat die jeweilige Gemeinde nun einen neuen Hebesatz von 480 % beschlossen, ergibt sich daraus eine Jahres-Grundsteuer i. H. von 1.296 EUR.

Weiterführende Hinweise zur neuen Grundsteuer hat das Bundesfinanzministerium unter www.iww.de/s8767 in einem Fragen-Antworten-Katalog zusammengestellt.

Hintergrund und Ausblick

Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer reformieren, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Vorschriften als verfassungswidrig einge-

stuft hat. Im Rahmen der Reform hatten die jeweiligen Bundesländer aufgrund einer Öffnungsklausel im Grundgesetz die Möglichkeit, eigene länderspezifische Regelungen zu entwickeln. Davon haben beispielsweise Baden-Württemberg und Bayern Gebrauch gemacht.

Beachten Sie

Doch auch die neuen Grundsteuermodelle werden mitunter kritisiert bzw. es werden verfassungsrechtliche Zweifel geltend gemacht. Ob dies jedoch zutreffend ist, wird wohl (erneut) das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

Hinweis

Steuertipps für Existenzgründer

Bei der Unternehmensgründung gibt es viele (steuerliche) Dinge zu beachten. Eine aktuelle Broschüre des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Juni 2024) kann hier Hilfestellung leisten.

Es werden insbesondere folgende As-

pekte thematisiert:

- Wahl der Rechtsform,
- Steuerarten/-erklärungen,
- Pflichten als Arbeitgeber sowie Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung.

Beachten Sie

Die Broschüre kann unter www.iww.de/s11558 als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Kapitalanleger

Fremdwährungskonten: Anleger durch neue Pflichten der Banken ggf. unter Zugzwang

Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (**verzinsliches Fremdwährungskonto**) sind **den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Diese neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bedeutet im Kern Folgendes: Künftig müssen **Banken bei Gewinnen aus verzinsten Fremdwährungsguthaben Abgeltungsteuer i. H. von 25 % einbehalten** (unter Berücksichtigung eines ggf. erteilten Freistellungsauftrags) und dies in der Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Zeit, als solche Konten häufig „unter dem Radar“ des Finanzamts liefen, ist damit vorbei.

Bisherige Handhabung

Die **Erträge aus der Kapitalanlage selbst unterliegen der Abgeltungsteuer** i. H. von 25 %. Den Steuerabzug nimmt die Bank vor. Dies ist und bleibt auch so. Bei **Währungsgewinnen/-verlusten** aus verzinsten und nicht verzinsten Fremdwährungsguthaben **verhält es sich aber anders**. Diese unterliegen **als privates Veräußerungsgeschäft** der Besteuerung, wenn sie **innerhalb der einjährigen Haltefrist** erzielt werden (ansonsten sind sie steuerfrei). Etwaige Gewinne unterliegen **nicht der Abgeltungsteuer, sondern dem individuellen Steuersatz**.

Beachten Sie

Gewinne bleiben **steuerfrei**, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte **Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1.000 EUR** betragen hat. Verluste können nur mit anderen positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Merke

Weil die Banken für die vorgenannten steuerpflichtigen Währungsgewinne

keinen Steuerabzug vornehmen, müssen Anleger diese eigenständig in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren.

Neue Sichtweise

Mit Schreiben vom 19.5.2022 hat das Bundesfinanzministerium **seine Sichtweise geändert**. Danach sind Währungsgewinne aus **verzinslichen Fremdwährungskonten nun den Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzurechnen. Somit müssen **die Banken etwaige Gewinne (unabhängig von der Haltedauer) der Abgeltungsteuer (25 %) unterwerfen**.

Beachten Sie

Die neue Sichtweise gilt **„nur“ für verzinsten Fremdwährungsguthaben**. Das heißt: Bei Währungsgewinnen/-verlusten aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder **eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens bleibt es bei der bisherigen Handhabung**.

Zudem kann **bei Fremdwährungsguthaben auf Zahlungsverkehrskonten** (beispielsweise Girokonten, Basiskonten, Girocard), **Kreditkarten und digitalen Zahlungsmitteln** unterstellt werden, dass diese **ausschließlich als Zahlungsmittel** eingesetzt werden und keine Einkunftserzielungsabsicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden ist. **Eine Erfassung von Währungsgewinnen/-verlusten für Zahlungsmittel scheidet daher aus**. Lediglich die mit diesen Fremdwährungsguthaben erzielten **Zinsen** unterliegen einer Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Übergangsregelung

Das vorgenannte Schreiben vom 19.5.2022 ist auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen, sowie **erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009** anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug wird es aber

nicht beanstandet, wenn die neue Sichtweise zu den verzinslichen Fremdwährungskonten **erst ab dem 1.1.2024** angewendet wird. Für die erstmalige Anwendung ist dabei **auf den Anschaffungszeitpunkt der Kapitalforderung** abzustellen.

Beachten Sie

Diese **Übergangsregelung** wurde durch das Bundesfinanzministerium jüngst um ein Jahr verlängert. Somit sind Banken **spätestens ab 2025** dazu verpflichtet, die neue Sichtweise der Finanzverwaltung umzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Durch den **automatischen Steuerabzug der Banken** und dem entsprechenden **Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung** erfährt das Finanzamt nun auch von den **in fremder Währung geführten verzinslichen Konten**. Das heißt: Haben Kapitalanleger in der Vergangenheit keine Währungsgewinne in ihrer Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft deklariert, aber bescheinigt die Bank ab 2025 entsprechende Vorgänge, dann **kann es zu Rückfragen durch das Finanzamt kommen**.

Doch was ist jetzt zu tun? Grundsätzlich gilt: **Vorsorge ist besser als Nachsorge**. Deshalb kann es **in einem ersten Schritt** ratsam sein, zu prüfen, ob es in der Vergangenheit **versäumt wurde, Währungsgewinne in der privaten Einkommensteuererklärung als privates Veräußerungsgeschäft zu deklarieren**. Falls dies der Fall sein sollte, ist ggf. eine Nacherklärung angezeigt.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Wirtschafts-Identifikationsnummer stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt. Das hat das BZSt am 12.8.2024 mitgeteilt.

Hintergrund: Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient als einheitliches und dauerhaftes Identifizierungsmerkmal und gilt zugleich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregister. Durch sie sollen elektronische

Datenverarbeitungen registerübergreifend verbessert und wirtschaftlicher gestaltet werden. Auf diese Punkte geht das BZSt unter www.bzst.de/widnr näher ein:

- **Aufbau und Vergabe** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,
- **Abgrenzung** zur Steuernummer, Identifikationsnummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer,
- **Mitteilung** der Wirtschafts-Identifikationsnummer,

Informationen zum Datenschutz.

Einen **Fragen-Antworten-Katalog** finden Sie unter www.iwww.de/s11451. Wer bis Ende November 2024 noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten hat, hat dadurch **keinen Nachteil**. Denn eine Angabe in steuerlichen Erklärungs-vordrucken ist bis zum Abschluss der erstmaligen Vergabe optional.

Nicht abziehbare Schuldzinsen: Gewinne von Tochtergesellschaften nicht einzubeziehen

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster wirken sich **Gewinne von Tochterpersonengesellschaften** auf die Berechnung der nach § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abziehbaren Schuldzinsen bei der Mutterpersonengesellschaft nicht aus. Hiergegen ist aber bereits die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

Merke

Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Entscheidung des Finanzgerichts Münster lag folgender Sachverhalt

zugrunde:

Sachverhalt

Eine GmbH & Co. KG war als Führungsholding an verschiedenen anderen Personengesellschaften beteiligt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung ermittelte das Finanzamt Überentnahmen, die zu nicht abziehbaren Schuldzinsen im Sinne von § 4 Abs. 4a EStG führten. Bei der Berechnung der Überentnahmen bezog es die Gewinne der Tochtergesellschaften erst im Zeitpunkt der Gewinnabführung an die GmbH & Co. KG als Einlage ein.

Hiergegen wandte die GmbH & Co. KG ein, dass Gewinne der Tochtergesellschaften bereits in die Berechnung der Überentnahmen einfließen müssten, da ihr diese Gewinne unmittelbar zuzurechnen seien. Die entsprechende Klage hatte aber keinen Erfolg.

Das Finanzgericht Münster hat die Berechnung des Finanzamts, nach der die Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften nicht in den nach § 4 Abs. 4a EStG für die Berechnung der Überentnahmen maßgeblichen Gewinn einbezogen wurden, für zutreffend erachtet.

Als „Gewinn“ im Sinne dieser Vorschrift ist grundsätzlich der allgemeine Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Dieser Gewinnbegriff ist bei mehrstöckigen Personengesellschaften aber dahingehend zu modifizieren, dass Gewinn-

anteile erst bei ihrer Auszahlung wie Entnahmen und Einlagen zu behandeln sind. Dies ergibt sich aus der im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG maßgeblichen betriebsbezogenen Betrachtung, wonach die Schuldzinsenkürzung maßgeblich an den Umstand des Eigenkapitalentzugs bei der jeweiligen betrieblichen Einheit anknüpft.

Danach stellt grundsätzlich jede Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar. Daher gibt es auch keine betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung des Entnahmebegriffs. Für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG ist somit eine Gewinnhinzurechnung in jedem einzelnen Betrieb vorzunehmen, für den eine eigenständige Gewinnermittlung durchgeführt wird. Ober- und Untergesellschaften sind demzufolge als fremde Betriebe anzusehen.

Beachten Sie

Da die Gewinne in den Untergesellschaften erwirtschaftet wurden, ist es gerechtfertigt, diesen die Gewinne solange zuzurechnen, bis es zur Auszahlung an die Obergesellschaft kommt.

Kapitalgesellschaften

Fremd-Geschäftsführer in der GmbH seiner Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat Folgendes entschieden: Ist ein Geschäftsführer einer GmbH nicht am Gesellschaftskapital beteiligt, unterliegt er selbst dann der Sozialversicherungspflicht, wenn er die Geschäfte der Gesellschaft faktisch wie ein Alleininhaber führt.

Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Diese Abgrenzungsmaßstäbe gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH.

Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder

Beschlüsse beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben,

- der mindestens 50 % der Anteile am Stammkapital hält oder
- bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende, die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

Merke

Hiervon kann auch bei besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hindern, er also „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist. So lautet die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Im Streitfall war der Ehemann als Fremd-Geschäftsführer am Stammkapital der GmbH nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin war vielmehr seine Ehefrau, deren Weisungsrecht er unterlag. Diese Weisungsgebundenheit war weder aufgehoben noch eingeschränkt. Für das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen war es unerheblich, dass der Ehemann die Möglichkeit hatte, als Vermieter der Betriebsstätte und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber wirtschaftlichen Druck auf die GmbH auszuüben. Denn dies eröffnet dem Fremd-Geschäftsführer keine erforderliche umfassende Einflussmöglichkeit, die der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entspricht.

Umsatzsteuerzahler

Höhere Freigrenze bei Geschenken gilt auch bei der Umsatzsteuer

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Grenze eingehalten wird. Diese wurde mit Wirkung zum 1.1.2024 von 35 EUR auf 50 EUR erhöht. Diese Freigrenze gilt auch umsatzsteuerlich. Daher wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Hintergrund

Für den Vorsteuerabzug kommt es (wie beim Betriebsausgabenabzug) auf

die Höhe der Aufwendungen der Geschenke für jeden einzelnen Empfänger im Jahr an. Das bedeutet: Übersteigen die Aufwendungen 50 EUR nicht, ist der Vorsteuerabzug nach den Maßgaben des § 15 Umsatzsteuergesetz zulässig.

Beachten Sie

Sind Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die 50 EUR-Grenze eine Nettogrenze, ohne Vorsteuerabzugsberechtigung handelt es sich um

eine Bruttogrenze.

Beispiel

Geschäftsfreund A erhält von der B-GmbH ein Geschenk im Wert von 55 EUR (inklusive 19 % Umsatzsteuer). Ein weiteres Geschenk an A ist für 2024 nicht vorgesehen. Da die B-GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Kosten unter den weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzugsfähig ($55 \text{ EUR} / 1,19 = 46,22 \text{ EUR}$).

Umsatzsteuerzahler

Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

Für nach 2024 ausgeführte Umsätze ist eine wichtige Neuregelung zu beachten: Die **obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen** (inländische B2B-Umsätze). Das führt dazu, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**.

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-

Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie

Für die **Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab**

2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke

Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

E-Rechnung: Neue Regeln gelten auch für Vereine

Ab dem **1.1.2025** müssen Unternehmen in Deutschland **elektronische Rechnungen (E-Rechnungen)** ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z. B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. Diese **Neuregelung gilt auch für gemeinnützige Vereine**.

In einer Mitteilung vom 16.8.2024 hat das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern **wichtige Informationen für Vereine zur elektronischen Rechnung** zusammengestellt. Dabei geht es um **gemeinnützige Vereine als Rechnungsersteller** (mit diversen Übergangsfristen) sowie **als Rechnungsempfänger** (hier sind keine Übergangs-

regelungen vorgesehen).

Das Bundesfinanzministerium hat ein **Anwendungsschreiben für den Beginn des 4. Quartals 2024** angekündigt. Ein Entwurfsschreiben gibt es bereits (unter www.iww.de/s11125).

Arbeitgeber

Kaufkraftzuschläge: Gesamtübersicht zum 1.7.2024

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer **ins Ausland entsenden**, können die **höheren Lebenshaltungskosten durch Zahlung eines Kaufkraftzuschlags steuerfrei abgeltet**. Das Bundesfinanzministerium hat nun die **Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge zum 1.7.2024** (mit Zeitraum ab 1.1.2020) veröffentlicht.

Hintergrund: Bei einer Auslandsentsendung sind Arbeitnehmer nicht nur

in Ländern tätig, in denen die Lebenshaltungskosten in etwa denjenigen entsprechen, die in Deutschland üblich sind. Oft müssen Betroffene auch **in Ländern mit wesentlich höheren Lebenshaltungskosten** leben und arbeiten. Um diese höheren Lebenshaltungskosten im Ausland auszugleichen, kann der Arbeitgeber einen Kaufkraftausgleich zahlen. Dieser ist nach § 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz

in gewissen Grenzen steuer- und beitragsfrei.

Zu unterscheiden sind **dabei drei Gruppen von Arbeitnehmern:**

- 1. Gruppe: Arbeitnehmer **im öffentlichen Dienst**,
- 2. Gruppe: Mit Gruppe 1 vergleichbare Personen,
- 3. Gruppe: **Übrige Arbeitnehmer der Privatwirtschaft**.

Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Erhöhung nur ab dem 21. Kilometer nicht verfassungswidrig

Für 2022 bis 2026 gilt **ab dem 21. Entfernungskilometer** eine erhöhte Entfernungspauschale i. H. von **0,38 EUR**. Für die **ersten 20 Kilometer** erfolgte indes keine Anpassung (**weiterhin 0,30 EUR**). Dagegen hatte ein Arbeitnehmer geklagt. Denn we-

gen seiner geringen Entfernung (acht Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) partizipierte er von der Erhöhung nicht. Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 20.3.2024, Az. 16 K

16092/23) hält die Neuregelung **nicht für verfassungswidrig**. Das Finanzgericht hatte jedoch die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Doch leider wurde sie nicht eingelegt, sodass **das Urteil rechtskräftig** ist.

Recht

rohwedder | partner

Vermittlungsprovision für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages – keine Erstattungspflicht des Arbeitnehmers

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 20.06.2023 (Az. 1 AZR 265/22) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine vorformulierte Arbeitsvertragsbedingung, nach der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber eine von ihm für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages an einen Dritten gezahlte Vermittlungsprovision zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist durch Eigenkündigung beendet, unwirksam ist.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall hatte der Arbeitgeber durch Vermittlung eines Personaldienstleisters mit einem Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.05.2021 einen Arbeitsvertrag geschlossen und der Arbeitnehmer wurde für den Arbeitgeber tätig. Der Arbeitgeber hatte an den Personaldienstleister, der den Arbeitnehmer vermittelt hatte, eine Vermittlungsprovision von ca. EUR 6.700,00 gezahlt und daraufhin in dem mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag u. a. vereinbart, dass der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber gezahlte Vermittlungsprovision an diesen zu erstatten habe, sofern das Arbeitsverhältnis nicht über den 30.06.2022 hinaus fortbesteht und aus vom Arbeitnehmer zu vertretenden Gründen durch Eigenkündigung beendet wird.

Der Arbeitnehmer kündigte das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist – 30.06.2022 – vorzeitig durch Eigenkündigung, und zwar bereits innerhalb

der sechsmonatigen Probezeit zum 30.06.2021. Daraufhin nahm der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf Rückzahlung der gezahlten Vermittlungsprovision in Anspruch.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Klage des Arbeitgebers als unbegründet zurückgewiesen, da es die arbeitsvertragliche Klausel für unwirksam gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB hielt. Hiernach sind u. a. vorformulierte Arbeitsvertragsklauseln unwirksam, sofern sie den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen. Das Bundesarbeitsgericht sah durch die Vertragsbedingung das dem Arbeitnehmer durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierte Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung werde auch nicht durch die Interessen des Arbeitgebers aufgewogen, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers für eine bestimmte Dauer auch tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, damit sich die vom Arbeitgeber im Hinblick auf die Begründung des Arbeitsverhältnisses getätigte „Investition“ durch Zahlung der Vermittlungsprovision an den Dienstleister amortisiert bzw. rentiert. Denn im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses habe grundsätzlich der Arbeitgeber das unternehmerische Risiko zu tragen, dass sich von ihm getätigte finanzielle Aufwendungen zur Personalbeschaffung nachträglich nicht lohnen, weil der Arbeitgeber sein Arbeitsverhältnis während oder nach der Probezeit beendet. Zwar habe der Arbeitgeber an sich ein anerkanntes Interesse daran, dass ein Arbeitneh-

mer, für dessen Vermittlung der Arbeitgeber einem von ihm beauftragten Personaldienstleister eine vertraglich vereinbarte Provision gezahlt hat, möglichst lange im Unternehmen des Arbeitgebers bleibt und für diesen tätig ist. Dieses Interesse kann der Arbeitgeber nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts aber nicht durch die Vereinbarung einer Pflicht zur Erstattung von Kosten durchsetzen, die der Arbeitgeber selbst für die Vermittlung des Arbeitsverhältnisses aufgewendet habe. Denn seinem Bedürfnis, einen solchen Arbeitnehmer zu einer längeren Betriebstreue anzuhalten, kann der Arbeitgeber lediglich dadurch Rechnung tragen, dass der Arbeitgeber im Rahmen des jeweils Zulässigen das Recht zur ordentlichen Kündigung ausschließt bzw. die Kündigungsfrist für solche Kündigungen verlängert oder aber für den Fall einer vertragswidrigen Kündigung die Zahlung einer Vertragsstrafe vereinbart.

Die Klage des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer auf Erstattung der Vermittlungsprovision wurde daher vom Bundesarbeitsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Oktober 2024